

Bekanntmachungen und Mitteilungen

Bekanntmachung des Präsidenten der Reichsschrifttumskammer

Betr.: Durchführung meiner Anordnung über den Einzelhandel mit Schrifttum i. d. F. vom 26. März 1941 (Bek. der RSK, Nr. 134, V. B. vom 24. 4. 41). — Nebengewerblicher Einzelhandel mit Volksschulbüchern und allgemeinem verlagsneuen Schrifttum bis zum Ladenpreis von 50 Pfg.

Im Hinblick auf die Auswirkung des Krieges auf sämtliche Gewerbezweige sehe ich im allgemeinen von der Überprüfung der Anträge auf Zulassung zum nebengewerblichen Einzelhandel mit verlagsneuem Schrifttum bis zu 50 Pfg. sowie mit Volksschulbüchern bis auf weiteres ab.

Ich berechtere hierdurch die Einzelhandelsgeschäfte, die diese Schrifttumsgruppen vom Verlag oder Großbuchhandel bisher bezogen haben, ihre Tätigkeit entsprechend den bestehenden Liefermöglichkeiten weiter auszuüben.

Zur gegebenen Zeit werde ich bestimmen, wann der Einzelhandel mit verlagsneuem Schrifttum bis zu 50 Pfg. sowie mit Volksschulbüchern nur durch Personen ausgeübt werden darf, die buchhändlerische Mitglieder meiner Kammer sind oder von mir eine entsprechende Ausnahmegenehmigung erhalten haben.

Ich werde dann durch entsprechende Verlautbarungen im Völkischen Beobachter und in der Fachpresse die am Einzel-

handel mit obengenannten Schrifttumsgruppen interessierten Personen auffordern, sich erneut mit meiner Dienststelle in Leipzig in Verbindung zu setzen. Jedoch muß ich mir vorbehalten, bei besonderem Anlaß über mir bereits jetzt vorliegende Anträge schon vorher eine Einzelentscheidung zu treffen.

Berlin/Leipzig, den 20. Januar 1942

I. V. gez.: Baur

Mitteilung des Verlags des Börsenblattes

Inhaltsverzeichnis vom Textteil des Börsenblattes 1941

Das Inhaltsverzeichnis vom Textteil des Börsenblattes 1941 wird Anfang Februar fertiggestellt sein. Das Verzeichnis wird auch in diesem Jahre der Gesamtauflage des Börsenblattes nicht beigelegt, sondern nur auf besondere Bestellung ausgeliefert. Wir bitten die Firmen, die das Inhaltsverzeichnis zu erhalten wünschen, den dieser Nummer beiliegenden Bestellzettel ausgefüllt einzusenden. Da die Auflage am 2. Februar festgesetzt werden muß, können nur solche Bestellungen berücksichtigt werden, die bis zu diesem Tage beim Verlag des Börsenvereins eingegangen sind. (Z)

Leipzig, den 22. Januar 1942

gez.: Dr. Heß

Dr. K. Ludwig

Umschau in Wirtschaft und Recht

Die Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 1941

Zur Einkommensteuerveranlagung für das Jahr 1941 ist am 7. Dezember 1941 eine neue Durchführungsverordnung erlassen worden (RGBl. I, S. 751 ff.), die neben zahlreichen Änderungen vor allem auch Verbesserungen für den Steuerzahler bringt. Folgende Punkte seien herausgegriffen:

Das Wirtschaftsjahr der gewerblichen Unternehmen wird auf einen Zeitraum von 12 Monaten festgelegt. Ein Wirtschaftsjahr von weniger als 12 Monaten ist künftig nur noch möglich, wenn 1. ein Betrieb eröffnet oder aufgegeben wird, oder 2. ein Steuerpflichtiger seine regelmäßigen Abschlüsse von einem bestimmten Tag auf einen anderen bestimmten Tag verlegt.

Die Bewertungsfreiheit für kurzlebige Wirtschaftsgüter ist nur gestattet, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten dafür und die Absetzung für die Abnutzung auf einem besonderen Konto ausgewiesen werden.

Der Pauschbetrag für Werbungskosten beträgt künftig mindestens RM 200.— (bisher RM 180.—). Er ist von Amts wegen abzusetzen bei 1. Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit (Lohn, Gehalt, Pension), 2. Einkünften aus Kapitalvermögen, wenn diese Einnahmen jährlich RM 1 500.— nicht übersteigen und das Gesamteinkommen nach Abzug des Pauschbetrages nicht über RM 3 000.— hinausgeht, 3. bei wiederkehrenden Bezügen aus Vermietung und Verpachtung unbeweglichen Vermögens, wenn diese Einnahmen jährlich RM 3 000.— nicht übersteigen.

Bestand die Steuerpflicht nicht während des vollen Kalenderjahres, beträgt der Pauschbetrag für jeden vollen Monat der Steuerpflicht RM 15.—.

Der Pauschbetrag für Sonderausgaben wird ebenfalls von mindestens RM 180.— auf mindestens RM 200.— erhöht. Be-

stand die Steuerpflicht nur für einzelne Monate, entfällt auf jeden Monat ein Pauschbetrag von RM 15.—.

Bei der Zusammenveranlagung von Ehegatten werden die Einnahmen der Ehefrau aus nichtselbständiger Arbeit in einem dem Ehemann fremden Betrieb nicht mehr den Einkünften des Ehemannes zugerechnet. Der Betrieb ist dem Ehemann fremd, wenn er ihm nicht gehört und er auch nicht maßgeblich daran beteiligt ist; leitender Angestellter kann er sein. Durch den Wegfall der Zusammenveranlagung der Ehegatten in diesem Falle tritt eine beachtliche steuerliche Entlastung ein, die sich zugunsten der Arbeitsaufnahme von Ehefrauen auswirken wird.

Außergewöhnliche Belastungen: Wenn für einen Steuerpflichtigen zwangsläufig größere Aufwendungen entstehen als bei der Mehrzahl der Steuerpflichtigen in gleichen Verhältnissen und wenn diese Aufwendungen die steuerliche Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigen, liegen außergewöhnliche Belastungen vor. Die Belastung ist zwangsläufig, wenn der Steuerpflichtige sich ihr aus tatsächlichen, rechtlichen oder sittlichen Gründen nicht entziehen kann. Die bisherigen Grenzen der außergewöhnlichen Belastungen sind wesentlich herabgesetzt worden. Eine außergewöhnliche Belastung ist jetzt gegeben, wenn die Ausgaben folgende Hundertsätze übersteigen:

bei einem Einkommen von RM	bei einem Steuerpflichtigen der			
	Steuergruppe I	Steuergruppe II oder III	Steuergruppe IV bei Kinderermäßigung für 1 oder 2 Personen 3 oder mehr Personen	
höchstens 3 000	6	5	3	1
mehr als 3 000 bis 6 000	7	6	4	2
" " 6 000 " 12 000	8	7	5	3
" " 12 000 " 25 000	9	8	6	4
" " 25 000 " 50 000	10	9	7	5
" " 50 000	11	10	8	6